

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 29.10.1825 publ. 03.11.1825

scriptis vom 21. d. M. gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß der, nach pag. 13. und 29. des, der Landesherrlichen Gränzzoll-Verordnung vom 27. Februar 1815. angehängten, Tarifs für Wagen, auf welchen keine Güter sind oder die nicht als Waare die Gränzzollstätte passieren, zu entrichtende Gränzzoll von 6 Gr. für einen unbeschlagenen Wagen, von 10 Gr. für einen beschlagenen Wagen und von 12 Gr. für eine Kutsche oder anderen schweren Reisewagen künftig nicht mehr erhoben werden solle, so wird solches im unmittelbaren Höchsten Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden sämtliche Gränzzoll-Einnehmer im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Tever zugleich angewiesen, den gedachten Gränzzoll für Wagen nicht weiter zu fordern oder zahlen zu lassen.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. October 1825., publ. am 3. November e. a.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß das auf der Schanze vor dem Haaren-thore neu erbaute Arbeitshaus nebst den gehörigen Gründen, so lange als beyde ihre

chen sich keine zollbare Güter befinden, oder die nicht als Waare die Gränzzollstätte passieren.

Bestimmung der Jurisdiction über das, auf der Schanze vor dem Haaren-thore, neuerbaute